

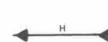
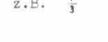
der Stadt Fulda für das Gebiet

"Mehlerstraße - Edeltzeller Straße"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBL. S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 28 gegenstandslos.

Planzeichen und Festsetzungen

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Grenze des Bebauungsplanes Nr. 28
- GI** Industriegebiete
- 0,8** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- 9,0** Baumassenzahl
-  Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
-  Öffentliche Verkehrsflächen
-  Öffentliche Parkflächen
-  Böschungflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
-  Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen - Umformerstation -
-  Hauptsammler
-  Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasserverbandes Fulda
-  Wasserflächen
-  Vorhandene Gebäude
-  Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
-  Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. $\frac{7}{3}$ Flurstücksbezeichnungen
-  Flurgrenzen
- z.B. **FL.16** Flurbezeichnungen
- z.B. $\circ 255,15$ Höhenpunkte
- z.B. $R=140$ Radiusangabe
-  Kanaldeckel
-  Lampe
-  Anzupflanzende Bäume (Standortgerechte Landschaftssorten)
-  Höhenlinien

Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

Pkw-Abstellflächen

Alle Pkw-Abstellflächen sind mit einer mindestens 2 m breiten Gehölzpflanzung zur Straße oder Nachbargrundstück hin abzupflanzen. Im Bereich der Abstellplätze ist für 5 Plätze mindestens 1 Baum zu pflanzen. Entsprechend des Hess. Landschaftspflegegesetzes § 5, ist die Pflege der Bäume sicherzustellen.

Freiflächengestaltung

Im Industriegebiet sind mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und dauernd zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25 %ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen. (1 Baum entspricht 25 qm, 1 Strauch entspricht 1 qm).

Hinweise:

Die konkrete Anordnung dieser Pflanzungen ist im Freiflächenplan als Teilplan des Lageplanes gemäß § 2 (3) der Bauvorlagenverordnung vom 22.05.1977 nachzuweisen.

Gegen eine Bebauung bestehen dann keine luftrechtlichen Bedenken, wenn geplante Bauwerke - mit Ausnahme von Schornsteinen - eine Höhe von 346 m über NN nicht überschreiten. Für die Errichtung von Schornsteinen wird die luftrechtliche Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV - Luftfahrtbehörde - für jeden Einzelfall dann vorbehalten, wenn sie die Höhe der geplanten Bauwerke wesentlich überschreiten sowie auch dann, wenn sie eine Höhe von 346 m über NN erreichen.

Forderungen gegenüber dem Bund oder den US-Streitkräften aus Gründen der Lärmbelästigung oder anderer Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb werden nicht anerkannt.

I. Für die Erarbeitung

- des Bebauungsplanes
- der Bebauungsplanänderung

Fulda, den 6. 5. 1977

Der Magistrat der Stadt Fulda
SIEGEL GEZ. NIEHAUS
Stadtbaurat

II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26. 2. 1973

- die Aufstellung
- des Bebauungsplanes Nr. 73
- der Änderung Nr. - zum B-Plan Nr. - beschlossen.

Fulda, den 26. 2. 1973

Der Magistrat der Stadt Fulda
SIEGEL GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAuG an diesem Bauleitplanverfahren wurde am - ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom - bis - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.

Fulda, den -

Der Magistrat der Stadt Fulda
Oberbürgermeister

IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 73

- Der Entwurf zur Änderung Nr. - zum Bebauungsplan Nr. - mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 4. 4. bis 5. 5. 1978 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 25. 3. 1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 8. 5. 1978

Der Magistrat der Stadt Fulda
SIEGEL GEZ. NIEHAUS
Stadtbaurat

V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBAuG am 17. 7. 1978

- den Bebauungsplan Nr. 73
- die Änderung Nr. - zum B-Plan Nr. - als Satzung beschlossen.

Fulda, den 18. 7. 1978

Der Magistrat der Stadt Fulda
SIEGEL GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

VI. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT
MIT VERBODUNG VOM 20. 10. 1978
BB/30 - H/3d - 61d 04 - 01 (03) -
KASSEL, DEN 20. OKTOBER 1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
SIEGEL GEZ. DOERING

VII. Die Genehmigung

- des Bebauungsplanes Nr. 73
- der Änderung Nr. - zum B-Plan Nr. - wurde am 30. 11. 1978 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den
- Bebauungsplan Nr. 73
- Änderungsplan Nr. - zum B-Plan Nr. -
- Mit dieser Bekanntmachung ist der
- Bebauungsplan Nr. 73
- Änderungsplan Nr. - zum B-Plan Nr. - rechtsverbindlich.
- Er hat vom - bis - öffentlich ausgelegt.

Fulda, den 01. 12. 1978

Der Magistrat der Stadt Fulda
SIEGEL GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Weyherer Weg



FL. 16

BUNDES-

BAHN

WEHESER

GI 0,8 9,0

FL. 18

Edelseller

Straße

BEBAUUNGSPLAN NR. 28

26.4.1976
Lötzig

